Anlage 1
zum Deckblatt Nr. 16 Bebauungsplan „Am Predigtstuhl“, Gemeinde Sankt Englmar

Umweltrechtliche Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 13a Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 BauGB

1. Anlass und Vorgehensweise

Gemäß § 215a BauGB können Bebauungsplanverfahren, die nach dem inzwischen aufgehobenen § 13b BauGB eingeleitet wurden, im beschleunigten Verfahren und ohne Umweltprüfung und Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung abgeschlossen werden, wenn die Gemeinde auf Grund einer Vorprüfung des Einzelfalls entsprechend § 13a Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 zu der Einschätzung gelangt, dass der Bebauungsplan voraussichtlich keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen hat.

Dabei sind die Prüfkriterien der Anlage 2 zu § 13a Abs.1 Satz 2 Nr. 2 BauGB anzuwenden. Bei der Vorprüfung ist zu berücksichtigen, inwieweit Umweltauswirkungen durch die vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden.

Im Folgenden wird die umweltrechtliche Vorprüfung durchgeführt für das Deckblatt Nr. 16 zum Bebauungsplan „Am Predigtstuhl“, Gemeinde Sankt Englmar.

2. Prüfung der möglichen Auswirkungen

Kriterien der Vorprüfung aus Anlage 2 BauGB (zu § 13a Abs. 1 S. 2 Nr. 2)	Prüfung und Begründung für die Einschätzung der Erheblichkeit möglicher negativer Umweltauswirkungen durch das Vorhaben	Erhebliche Auswirkungen?
1. Merkmale des Bebauungsplanes in Bezug auf		
1.1 das Ausmaß, in dem der Bebauungsplan einen Rahmen i.S.d. § 35 Abs. 3 UVPG setzt	Aufgrund der geplanten Nutzung (Allgemeines Wohngebiet WA) und der geringen Größe des Plangebietes von 0,24 ha nicht relevant.	nein
1.2 das Ausmaß, in dem der Bebauungsplan andere Pläne und Programme beeinflusst	Das Deckblatt ändert in einem geringen Teilbereich den rechtskräftigen Bebauungsplan „Am Predigtstuhl" und erweitert diesen geringfügig im Randbereich. In gebiet der Planänderung sind keine anderen Pläne oder Programme vorhanden, die erkennbar durch die Entwicklung der Wohnbauflächen beeinflusst werden.	nein
1.3 die Bedeutung des Bebauungsplans für die Einbeziehung umweltbezogener, einschließlich gesundheitsbezogener Erwägungen, insbesondere im Hinblick auf die Förderung der nachhaltigen Entwicklung	Durch die geringe Größe und den Anschluss an bestehende Siedlungsgebiete wird eine moderate, bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung erzielt. Die Standortwahl mit Nutzung vorhandener Erschließungswege begünstigt eine flächensparende und somit nachhaltige Entwicklung. Schall- oder sonstige Immissionen, die ein gesundes Wohnumfeld beeinträchtigen könnten, sind nicht vorhanden.	nein
1.4 die für den Bebauungsplan relevanten	Die zusätzliche Bodenversiegelung, die durch das Deckblatt ermöglicht wird, ergibt voraussichtlich nur geringe	nein

umweltbezogenen, einschließlich gesundheitsbezogener Probleme	Auswirkungen auf die Umwelt. Bei den in Anspruch zu nehmenden Flächen handelt es sich um kein gesetzlich geschütztes arten- und strukturreiches Dauergrünland nach § 30 Abs. 2 Nr. 7. BNatSchG i. V. m. Art. 21 Abs. 1 Nr. 7. BayNatSchG. Die detaillierten Ausführungen dazu sind der Begründung zum Deckblatt Nr. 16 B.-Plan „Am Predigtstuhl“ unter Punkt 8.2 zu entnehmen. Auf Punkt 2.6.5 der Umweltvorprüfung wird ergänzend verwiesen. Sonstige naturnahe oder ökologisch hochwertige Strukturen oder Gehölzbestände sind nicht vorhanden Nachteiligen Auswirkungen auf die Gesundheit sind nicht zu erwarten. Die zur Sicherung gesunder Wohnverhältnisse erforderlichen Abstandsflächen sind einzuhalten.	
1.5 die Bedeutung des Bebauungsplans für die Durchführung nationaler und europäischer Umweltvorschriften	Es liegen keine Hinweise vor, dass das B-Plan-Deckblatt Bedeutung für die Durchführung nationaler und europäischer Umweltvorschriften hat.	nein
Kriterien der Vorprüfung aus Anlage 2 BauGB (zu § 13a Abs. 1 S. 2 Nr. 2)	**Prüfung und Begründung für die Einschätzung der Erheblichkeit möglicher negativer Umweltauswirkungen durch das Vorhaben**	**Erhebliche Auswirkungen?**
2. Merkmale der möglichen Auswirkungen und der voraussichtlich betroffenen Gebiete, insbes. in Bezug auf		
2.1 die Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen	Das B-Plan-Deckblatt ermöglicht eine weitere Bebauung und somit Bodenversiegelung. Diese wird jedoch durch die Standortwahl (s. 1.3) und entsprechende Festsetzungen begrenzt (GRZ 0,4 / Stellplätze und Zufahrten mit versickerungsfähigen Belägen) Die Erweiterung schließt im Norden an im Zusammenhang bebaute Siedlungsflächen an. Durch die Waldflächen sind die Bauflächen gut abgeschirmt. An der für das Landschaftsbild relevanten Nordostseite sind grünordnerische Festsetzungen zur Baum- und Strauchpflanzungen zur Ortsrandeingrünung getroffen. Um Auswirkungen auf den Wasserhaushalt zu begrenzen, sind versickerungsfähige Beläge für befestigte Flächen festsetzt. Oberflächenwasser in Zisternen zwischengepuffert und zeitverzögert abgeleitet werden. Die Festsetzungen des B-Plan-Deckblattes sind auf eine für den ländlichen Raum typische städtebauliche Entwicklung ausgerichtet. Aufgrund der geringen Gebietsgröße und der begrenzenden Festsetzungen werden die unumkehrbaren Auswirkungen als gering eingestuft.	nein
2.2 den kumulativen und grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen	Aufgrund der geringen Größe keine negativen kumulativen Auswirkungen, grenzüberschreitende Auswirkungen sind nicht zu erwarten.	nein
2.3 die Risiken für die Umwelt, einschließlich der	Durch die Ausweisung als WA werden keine Risiken für die Umwelt begründet. Die im Gebiet geplanten Festsetzungen lassen keine Nutzungen und Anlagen zu, die ein erhebliches Risiko für die Umwelt oder die menschliche	nein

menschlichen Gesundheit (zum Beispiel bei Unfällen)	Gesundheit darstellen könnten. Die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nach § 4 Absatz 3 BauNVO sind ausgeschlossen. Ein ausreichender Flurabstand zum Grundwasser ist gegeben. Gewässer sind nicht vorhanden. Frischluftschneisen werden nicht beeinträchtigt. Die zur Sicherung gesunder Wohnverhältnisse üblichen Abstandsflächen sind einzuhalten.	
2.4 den Umfang und die räumliche Ausdehnung der Auswirkungen	Die räumlichen Auswirkungen beschränken sich im Wesentlichen auf den Geltungsbereich des Deckblattes. Aufgrund der geringen Größe ist die zusätzliche Erzeugung von Verkehr als geringfügig zu bewerten. Eine erhebliche Auswirkung auf umliegende Gebiete ist nicht zu erwarten.	nein
2.5 die Bedeutung und die Sensibilität des voraussichtlich betroffenen Gebiets auf Grund der besonderen natürlichen Merkmale, des kulturellen Erbes, der Intensität der Bodennutzung des Gebiets jeweils unter Berücksichtigung der Überschreitung von Umweltqualitätsnormen und Grenzwerten	Flächen mit hoher Bedeutung für das Landschaftsbild oder die naturgebundene Erholung sowie kulturelles Erbe sind im Plangebiet nicht vorhanden. Die Ausweisung als Siedlungsfläche (WA) ermöglicht zusätzliche Bodenversiegelung. GRZ (0,4) und GFZ (0,8) liegen jedoch innerhalb der Orientierungswerte nach § 17 BauNVO, und es wird eine im Vergleich zum umgebenden Siedlungsbestand angemessene Nutzung ermöglicht. Durch das geringe Ausmaß wird Intensität der zusätzlichen Bodennutzung nicht als erheblich eingestuft. Umweltqualitätsnormen und Grenzwerte werden nicht erkennbar überschritten.	nein
2.6 folgende Gebiete		
2.6.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes	Im Plangebiet und im näheren Umfeld / Wirkbereich nicht vorhanden.	nein
2.6.2 Naturschutzgebiete gemäß § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.6.1 erfasst	Im Plangebiet und im näheren Umfeld / Wirkbereich nicht vorhanden.	nein
2.6.3 Nationalparke gemäß § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.6.1 erfasst	Im Plangebiet und im näheren Umfeld / Wirkbereich nicht vorhanden.	nein
2.6.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes	Biosphärenreservate sind im Plangebiet und im näheren Umfeld / Wirkbereich nicht vorhanden. Das Plangebiet liegt außerhalb des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Bayerischer Wald“.	nein
2.6.5 gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes	Der Änderungsbereich beansprucht im Südwesten Teilflächen des kartierten Biotops Nr. 6943-1758, das als Extensivgrünland beschrieben wird. Der beschriebene Bestand wurde im Jahr 2022 aufgenommen. Um eine aktuelle Bewertung im Hinblick auf den gesetzlichen Schutzstatus zu erhalten, wurden die Flächen am 09.05.2022, 25.05.2022 und 14.06.2022 durch einen	nein

	Landschaftsarchitekten begangen und die Vegetation erfasst. Bei den in Anspruch zu nehmenden Flächen handelt es sich um sonstige magere Wiesen, diese sind nicht als gesetzlich geschütztes arten- und strukturreiches Dauergrünland nach § 30 Abs. 2 Nr. 7. BNatSchG i. V. m. Art. 21 Abs. 1 Nr. 7. BayNatSchG einzustufen. Die detaillierten Ausführungen dazu sind der Begründung zum Deckblatt Nr. 16 B.-Plan „Am Predigtstuhl“ unter Punkt 8.2 zu entnehmen.	
2.6.6 Wasserschutzgebiete gemäß § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete gemäß § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes	Im Plangebiet und im näheren Umfeld / Wirkbereich nicht vorhanden.	nein
2.6.7 Gebiete, in denen die in Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	Es liegen keine Informationen vor, die auf eine Überschreitung der in Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen hinweisen.	nein
2.6.8 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes	Gemäß Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP), Stand 01.06.2023, ist die Gemeinde Sankt Englmar als allgemeiner ländlicher Raum ausgewiesen. Im Regionalplan Region Donau-Wald (12) ist die Gemeinde Sankt Englmar als ländlicher Teilraum, dessen Entwicklung in besonderem Maße gestärkt werden soll, eingestuft. Es handelt sich um kein Gebiet mit hoher Bevölkerungsdichte.	nein
2.6.9 in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind	Im Plangebiet und im näheren Umfeld / Wirkbereich nicht vorhanden.	nein

3 Zusammenfassende Bewertung

Aufgrund der durchgeführten überschlägigen Vorprüfung anhand der Kriterien aus Anlage 2 des BauGB gelangt die Gemeinde zu der Einschätzung, dass das Deckblatt Nr. 16 zum Bebauungsplan „Am Predigtstuhl“ der Gemeinde Sankt Englmar voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat, die die nach § 2 Absatz 4 Satz 4 in der Abwägung zu berücksichtigen wären oder die als Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes oder der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts entsprechend § 1a Absatz 3 auszugleichen wären.

Das Deckblatt Nr. 16 zur Änderung des Bebauungsplanes „Am Predigtstuhl“ wird daher auf der Grundlage des § 215a Absatz 1 und 3 BauGB im beschleunigten Verfahren nach § 13a Absatz 2 Nr. 1. BauGB in Verbindung mit § 13 Absatz 3 Satz 1 sowie § 13 a Absatz 2 Nr. 4. fortgeführt. Von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB und vom Umweltbericht nach § 2a BauGB wird abgesehen.